

Förderaufruf

im Rahmen der „Förderrichtlinie Entwicklung regenerativer Kraftstoffe“
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)

Biologische Methanisierung unter Nutzung von CO₂-Quellen aus der Bioenergieproduktion und Wasserstoff an einem zentralen Standort zur Produktion von regenerativem Kraftstoff

Die Bundesregierung hat im Klimaschutzgesetz verbindliche Treibhausgasemissionsminderungen für den Verkehrssektor festgelegt. Eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der Klimaschutzziele ist vor allem im Luft- und Schiffsverkehr, aber auch im Straßenverkehr das Inverkehrbringen von regenerativen Kraftstoffen. Je nach Einsatzgebiet können fortschrittliche Biokraftstoffe oder strombasierte Kraftstoffe auf Basis von EE-Strom zur Treibhausgasminderung in den entsprechenden Teilbereichen des Verkehrs eingesetzt werden. Diese regenerativen Kraftstoffe sind – bis auf wenige Ausnahmen und nur in vergleichsweise geringen Mengen – bisher am Markt nicht etabliert. Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kraftstoffe und damit zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor zu leisten.

Sowohl bei fortschrittlichen Biokraftstoffen als auch bei strombasierten Kraftstoffen sind noch Entwicklungsarbeiten in Bezug auf die Gesamtkette, aber auch für einzelne Prozessschritte in größerem Umfang notwendig, damit diese mittelfristig einen hohen Beitrag zur Treibhausgasminderung leisten können. Die biologische Methanisierung stellt ein vielversprechendes Verfahren als Erweiterung der Power-to-Gas-Prozesse dar und soll daher im Rahmen dieses befristeten Förderaufrufs in Hinblick auf die Biokraftstoffherzeugung weiter optimiert werden.

Der Fokus der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe, unter welcher dieser Förderaufruf veröffentlicht wird, liegt auf anwendungsorientierten Vorhaben. Die Förderung soll neben Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und kommunale Unternehmen, etwa aus den Bereichen Anlagenbau, Komponentenherstellung (Elektrolyse, Syntheseprozesse) sowie Kraftstoffproduktion und -verwendung bei der (Weiter-) Entwicklung notwendiger Technologielösungen unterstützen.

Veröffentlichungsdatum:

1. April 2022

Ihr Ansprechpartner bei der FNR:

Philipp von Bothmer
p.bothmer@fnr.de
+49 3843 6930-146

Einreichungsfrist für Skizzen:

31. Oktober 2022

Links:

- BMDV Förderung erneuerbarer Kraftstoffe – Überblick
<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/regenerative-kraftstoffe/>
- BMDV Förderrichtlinie Entwicklung regenerativer Kraftstoffe
<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderfinder/entwicklung-regenerativer-kraftstoffe-08-2021/>

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie soll der Förderauftrag „Biologische Methanisierung unter Nutzung von CO₂-Quellen aus der Bioenergieproduktion und Wasserstoff an einem zentralen Standort zur Produktion von regenerativem Kraftstoff“ einen Beitrag zur Erreichung der formulierten Zielstellung leisten.

Im Rahmen dieses Förderauftrags, können insbesondere folgende Vorhaben gefördert werden:

- Errichtung und Betrieb von Pilotanlagen (> TRL 5) zur biologischen Methanisierung mit dem Anwendungsfeld Biokraftstoffherstellung zur Sammlung praxisrelevanter Betriebserfahrungen
- Bezug bzw. Erzeugung von für den Betrieb der Pilotanlage notwendigen Mengen an grünem Wasserstoff
- Begleitende Durchführung von Optimierungsmaßnahmen einzelner Verfahrensschritte
- Wissenschaftliche Begleitung der Inbetriebnahme und Durchführung von ökologischen und ökonomischen Begleituntersuchungen zum Betrieb der Anlage

Fördervoraussetzungen des Förderauftrags:

- Förderfähig sind ausschließlich Konzepte, die die geringe Löslichkeit von Wasserstoff in wässrigen Medien berücksichtigen und einen sicheren Wasserstoffeintrag in das System gewährleisten können. Mit dem Konzept ist eine überschlägige Wirtschaftlichkeitsabschätzung und Klimaschutzbeurteilung vorzulegen, die die positiven Perspektiven des Vorhabens hervorheben.
- Gegenstand der Förderung ist ausschließlich das technische Reaktorsystem. Gefördert werden nur Reaktoren, bei denen die Gasphase die kontinuierliche Phase ist.
- Die Pilotanlage zur biologischen Methanisierung ist als Erweiterung an einer bestehenden Anlage auszuführen, welche ohnehin anfallendes Kohlenstoffdioxid liefert. Dies betrifft beispielsweise die Einbindung von Biogas- oder Biomassevergasanlagen. Die Bestandsanlage selbst und deren Betrieb sind nicht förderfähig.
- Die Pilotanlage muss mindestens einen Technologiereifegrad von 5 (> TRL 5) aufweisen. Vorhaben mit einer angemessenen finanziellen Beteiligung eines Partners aus der Wirtschaft werden bevorzugt.

Allgemeine Informationen

Grundlage für die Projektförderung ist die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung regenerativer Kraftstoffe (nachfolgend FRL ErK genannt) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV).

Es sind nur Vorhaben förderfähig, die einen Beitrag zu den förderpolitischen Zielen des BMDV-Förderkonzepts für erneuerbare Kraftstoffe und der Zielsetzung der FRL ErK leisten. Ein hoher Innovationsgehalt und Neuheitswert des Projektvorschlags und eine angemessene Abgrenzung zu abgeschlossenen und laufenden Forschungsarbeiten sind Grundvoraussetzung für eine Förderung. Ein ausreichendes Markt- und Wertschöpfungspotenzial sind sicherzustellen.

Der grundsätzliche Nachweis der Funktionsfähigkeit der in den Projektvorschlägen behandelten Lösungen ist Voraussetzung für eine Förderung. Daher sind Vorhaben unterhalb des Technologie-Reifegrads TRL 5 nicht Gegenstand dieses Aufrufes. Bei den Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft an den Vorhaben zu gewährleisten.

Zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben können durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (in der Regel als Zuwendung und grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung) gefördert werden. Bei der Bewilligung werden diese auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den Vorgaben der FRL ErK.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für Rückfragen und Auskünfte steht der Projektträger FNR (Bearbeiter: Philipp von Bothmer; E-Mail: p.bothmer@fnr.de; Tel.: +49 3843 6930-146) zur Verfügung. Abweichend von den Angaben in der FRL ErK können unter dem vorliegenden Förderaufruf Skizzen im Umfang von bis zu 25 Seiten eingereicht werden.

Eine erste Kontaktaufnahme mit der FNR vor Einreichung einer Projektskizze wird empfohlen.

Projektskizzen können **bis zum 31. Oktober 2022** bei der FNR über die internetbasierte Plattform easy-online eingereicht werden. Über folgenden Link erreichen Sie das Modul zur Einreichung der Skizze direkt:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=PTX&b=PTX-SKIZZE&t=SKI>

Sofern der Skizzeneinreicher nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, muss zusätzlich eine unterschriebene Fassung der Skizze per Post an den Projektträger übermittelt werden:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)

OT Gülzow

Hofplatz 1

18276 Gülzow-Prüzen

Die Begutachtung und Bewertung erfolgt nach dem Einsendeschluss. Mittel für eine Förderung im Rahmen dieses Aufrufes stehen nur begrenzt zur Verfügung, es gilt der Haushaltsvorbehalt.